



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Altona

Städtebaulicher Vertrag
gemäß § 11 BauGB

zu den Flurstücken 1507, 1508 und 2609 in der Gemarkung Ottensen
Grundbuchblätter 8487, 8488

zwischen der **Freien und Hansestadt Hamburg**
vertreten durch die Bezirksamtsleitung des Bezirksamts Altona,
diese vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- nachfolgend „FHH“ -

und **Herrn [REDACTED] Wulff**
[REDACTED]
[REDACTED]

- nachfolgend „Eigentümer“ -

Präambel

[REDACTED] ist Eigentümer von zwei Mehrparteienhäusern auf den Grundstücken Große Brunnenstraße 114/116 (Flurstücke 1507, 1508 und 2609 in der Gemarkung Ottensen). Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Ottensen 26 und in einem Gebiet, für das eine Soziale Erhaltungsverordnung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB am 23. März 2016 in Kraft getreten ist (vgl. Soziale Erhaltungsverordnung Ottensen, Bekanntmachung im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.11, S. 98-100).

Der Bebauungsplan Ottensen 26 setzt für diese Grundstücke „Allgemeines Wohngebiet, geschlossene Bauweise, zwingend 4-geschossig“ („WA g, zwingend IV“ - Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977) fest. Städtebauliches Ziel der Sozialen Erhaltungsverordnung ist es, die Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung in diesem innenstadtnahen Wohngebiet durch die Einführung eines zusätzlichen [REDACTED]

Genehmigungsvorbehaltes bei Anträgen auf Rückbau, bauliche Änderungen und Nutzungsänderungen bestehender Wohngebäude sowie bei Begründung von Wohnungs- und Teileigentum aus besonderen städtebaulichen Gründen zu sichern.

Der Eigentümer möchte die bestehende Bebauung mit 9 Wohneinheiten auf den vorbenannten Grundstücken abbrechen (nachstehend „Abbruchvorhaben“) und durch einen Wohnungsneubau mit 12 Wohneinheiten ersetzen (nachstehend „Neubauvorhaben“). Eine Genehmigung für das Abbruchvorhaben ist dem Eigentümer noch nicht erteilt worden. Der Vergleich der bestehenden 9 Wohneinheiten im Abbruchvorhaben mit den geplanten 12 Wohneinheiten im Neubauvorhaben ergibt eine teilweise gravierende Strukturveränderung des Wohnungsangebots im Stadtteil Ottensen, in dem die bestehende Wohnbevölkerung zu einem großen Teil auf preiswerte Mietwohnungen angewiesen ist.

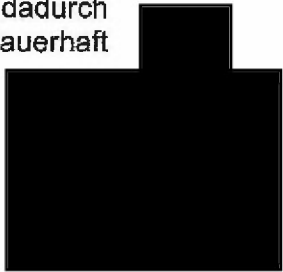
Mit Bescheid vom 05. Dezember 2014 (A/WBZ/04094/2014) hat das Bezirksamt als zuständige Baugenehmigungsbehörde dem Eigentümer eine Genehmigung für den „Neubau eines Mietwohngebäudes (+ 12 WE)“ auf den Grundstücken Große Brunnenstraße 114/116 erteilt. Zu diesem Zeitpunkt befand sich die Soziale Erhaltungsverordnung Ottensen noch in der Entwurfsphase. Der Beschluss über die Aufstellung vom 02.07. 2014 war aber bereits am 11.07.2014 im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 54, S. 1263 bekanntgemacht worden. Die Baugenehmigung enthält den Hinweis, dass das Bezirksamt ein Bauvorhaben im räumlichen Geltungsbereich einer in Aufstellung befindlichen Sozialen Erhaltungsverordnung Ottensen gemäß § 15 BauGB in Verbindung mit § 172 Abs. 2 BauGB zurückstellen muss, wenn zu befürchten ist, dass durch das Abbruchvorhaben die Durchführung der Planung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würde. Eine Zurückstellung werde allerdings nicht erforderlich, wenn im räumlichen Geltungsbereich der Sozialen Erhaltungsverordnung Ottensen hinsichtlich Wohnungsanzahl, Größe, Zimmerzahl und Miethöhe dem Bestand vergleichbarer Ersatzwohnraum nachgewiesen wird. Dazu ist der Eigentümer nicht in der Lage. Mit Zurückstellungsbescheid vom 01.04.2015 (A/WBZ/00453/2015) stellte das Bezirksamt die Entscheidung über die Zulässigkeit des Abbruchvorhabens bis zum 31.03.2016 zurück. Die Herstellung von vergleichbarem Ersatzwohnraum konnte bis zum Ende der Zurückstellungsfrist nicht rechtlich abgesichert werden. Die Soziale Erhaltungsverordnung Ottensen war inzwischen am 23.03.2016 in Kraft getreten. Um die Erhaltungsziele weiterhin zu sichern, wurde der o.g. Abbruchantrag nach Ablauf der Zurückstellungsfrist abgelehnt.

Der Eigentümer hat daraufhin angeboten, im Neubau fünf Wohnungen nach Größe und Struktur den Bestandswohnungen entsprechend zu schaffen und diese zuzüglich vier weiterer, also insgesamt neun Wohnungen im Neubauvorhaben für die Dauer von 20 Jahren zu einem Mietpreis, der die ortsübliche Vergleichsmiete gemäß Hamburger Mietenspiegel nicht überschreitet, zu vermieten.

Vor diesem Hintergrund treffen die Parteien folgende Vereinbarungen:

§ 1

Zweck und Gegenstand des Vertrages

- (1) Mit diesem Vertrag sollen die rechtlichen Voraussetzungen für eine den Zielen der Sozialen Erhaltungsverordnung Ottensen entsprechende Realisierung des Abbruch- und Neubauvorhabens „Große Brunnenstraße 114/116“ geschaffen und dadurch verhindert werden, dass der bestehende Wohnraum auf diesen Grundstücken dauerhaft
- 

wegfällt, ohne dass Mietwohnungen in gleicher Anzahl, Größe und Struktur in einer zeitgemäßen Ausstattung realisiert werden.

(2) Gegenstand des Vertrages ist die rechtliche Absicherung

1. der Herstellung von vergleichbarem Ersatzwohnraum für den bei dem Abbruch- und Neubauvorhaben „Große Brunnenstraße 114/116“ entfallenden Wohnraum in einem zeitlich festgelegten Rahmen sowie
2. der Vermietung von neun als Ersatzwohnraum zu errichtenden Mietwohnungen für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Erstbezug zu einem Mietzins, der in der Höhe maximal auf die ortsübliche Vergleichsmiete gem. Mietenspiegel begrenzt ist.

§ 2


Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. Übersichtsplan „Gebiet Soziale Erhaltungsverordnung Ottensen“ - Anlage 1
2. Antragsunterlagen für den „Rückbau“ vom 19.12.2014 (A/WBZ/00453/2015) - Anlage 2
3. Genehmigungsbescheid „Neubau“ vom 05.12.2014 (A/WBZ/04094/2014) - Anlage 3
4. Zurückstellungsbescheid vom 01.04.2015 (A/WBZ/00453/2015) - Anlage 4
5. Ablehnender Bescheid „Rückbau“ vom 30.03.2016 (A/WBZ00453/2015) - Anlage 5
6. Übersicht „Vergleich entfallender / neu zu schaffender Wohnraum“ - Anlage 6
7. Lageplan und Bezeichnung der als Ersatzwohnraum zu schaffenden Wohnungen - Anlage 7 -

§ 3

Pflichten der FHH

- (1) Die FHH wird dem Eigentümer binnen 6 Wochen nach beidseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages eine Genehmigung nach § 61 HBauO für das gem. § 2 Nr. 2 beantragte und nach Ablehnung nunmehr neu zu beantragende Abbruchvorhaben erteilen, sofern die Bauvorlagen vollständig sind. Sofern die erforderlichen Bauvorlagen nach Unterzeichnung dieses Vertrages noch zu vervollständigen sind, beginnt die Frist mit der Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen gemäß § 70 Absatz 2 HBauO durch die FHH (Fachamt Bauprüfung).
 - (2) Die FHH wird dem Eigentümer binnen eines Monats nach beidseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages die Genehmigung gem. § 172 BauGB für das gemäß Absatz 1
- 

beantragte Abbruchvorhaben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages erteilen, sofern der Eigentümer binnen zwei Wochen nach beidseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages einen entsprechenden Antrag gestellt und die dazu erforderlichen Unterlagen vollständig vorgelegt hat.

- (3) Der Eigentümer verzichtet auf alle etwaigen Rechtsansprüche aus der vor Unterzeichnung des Vertrages erfolgten Zurückstellung oder aus dem Inkrafttreten der Sozialen Erhaltungsverordnung Ottensen.

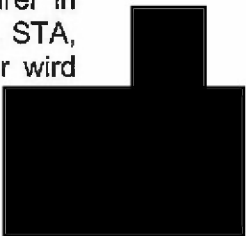
§ 4

Pflichten des Eigentümers bei Durchführung des Abbruchvorhabens

- (1) Die Abbrucharbeiten sind innerhalb von 6 Monaten nach ordnungsgemäßer Bekanntgabe der Genehmigung für das entsprechend § 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 zu beantragende Abbruchvorhaben gegenüber dem Eigentümer zu beenden.
- (2) Die Beendigung der Bauarbeiten ist der FHH (Fachamt Bauprüfung) unverzüglich anzuzeigen (§ 77 HBauO). Maßgebender Zeitpunkt für die Beendigung der Bauarbeiten ist der Tag der entsprechenden Bestätigung durch die FHH.
- (3) Die in Absatz 1 genannte Frist wird gehemmt, wenn Dritte gegen die dem Eigentümer zu erteilende Genehmigung für das Abbruchvorhaben Rechtsmittel einlegen und die FHH oder ein Gericht die Vollziehung der Baugenehmigung ausgesetzt hat. In diesem Fall wird die Frist bis zum Eintritt der Bestandskraft der Genehmigung gehemmt.
- (4) Die Hemmung der Frist beginnt mit Eingang der schriftlichen Anzeige fristhemmender Umstände durch den Eigentümer bei der FHH (Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung).

§ 5

Pflichten des Eigentümers bei Durchführung des Neubauvorhabens

- (1) Der Eigentümer verpflichtet sich, nach Beendigung der Abbruchmaßnahmen gemäß § 4 (1) unverzüglich mit der Errichtung des genehmigten Neubauvorhabens gemäß § 2 Nr. 3 zu beginnen und dieses - mit Ausnahme der Außenanlagen - innerhalb von 24 Monaten nach Beendigung der Abbrucharbeiten fertig zu stellen. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
 - (2) Die Herrichtung von Außenanlagen und Begrünungsmaßnahmen auf dem genannten Grundstücksteil ist spätestens 6 Monate nach Fertigstellung des Neubauvorhabens fertig zu stellen. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
 - (3) Der Eigentümer verpflichtet sich, alle im Neubauvorhaben entstehenden Wohnungen als Mietwohnungen im eigenen Bestand zu erhalten und nicht in Eigentumswohnungen umzuwandeln.
 - (4) Der Eigentümer verpflichtet sich, von den vier bestehenden und durch den Abbruch des Gebäudes Große Brunnenstraße 114 wegfallenden Wohnungen im Neubau drei in Größe und Struktur vergleichbare Wohnungen (2-Zi-Whg., STA, 47 m²: 2-Zi-Whg., STA, 63 m²: 2,5-Zi-Whg., EG, 64 m²) zu errichten und als Mietwohnraum erhalten. Er wird
- 

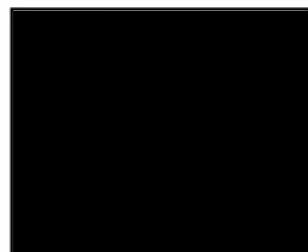
diese drei Wohnungen für die Dauer von 20 Jahren ab Erstbezug nur zu einem Mietzins nicht oberhalb des maximalen Spannwertes des jeweils gültigen Hamburger Mietenspiegel (§ 558 BGB) vermieten.

- (5) Für die Bestandswohnung im Dachgeschoss Brunnenstraße 114 (3-Zi-Whg., 52 m²) wird der Eigentümer größeren Ersatzwohnraum im Neubau (3-Zi-Whg., 1.OG, 71 m²) schaffen und diese Wohnung für die Dauer von 20 Jahren ab Erstbezug nur zu einem Mietzins nicht oberhalb der maximalen Spannwertes des jeweils gültigen Hamburger Mietenspiegel (§ 558 BGB) vermieten.
- (6) Der Eigentümer verpflichtet sich, von den fünf bestehenden und durch den Abbruch des Gebäudes Große Brunnenstraße 116 wegfallenden Wohnungen im Neubau zwei in Größe und Struktur vergleichbare Wohnungen (4-Zi-Whg., 1.OG, 85 m²; 1,5-Zi-Whg., EG, 36 m²) zu errichten und als Mietwohnungen zu erhalten. Er wird diese zwei Wohnungen für die Dauer von 20 Jahren ab Erstbezug nur zu einem Mietzins nicht oberhalb des maximalen Spannwertes des jeweils gültigen Hamburger Mietenspiegel (§ 558 BGB) vermieten.
- (7) Für die drei Bestandswohnungen Große Brunnenstraße 116 (3-Zi-Whg., DG, 52,23 m²; 2-Zi-Whg., 1.OG, 48,92 m²; 2-Zi-Whg., 2.OG, 29,50 m²) wird der Eigentümer im Neubau größeren Ersatzwohnraum (3-Zi-Whg, 2.OG, 71 m²; 3-Zi-Whg, 3. OG, 71 m², 3. OG: 3-Zi-Whg, 4.OG, 71 m²) schaffen und diese Wohnungen für die Dauer von 20 Jahren ab Erstbezug nur zu einem Mietzins nicht oberhalb der maximalen Spannwertes des jeweils gültigen Hamburger Mietenspiegel (§ 558 BGB) vermieten.
- (8) Der Eigentümer verpflichtet sich, die vorstehend in den Absätzen 4 bis 7 genannten Regelungen in die Mietverträge für die dort genannten 9 Wohnungen zu übernehmen und diese der FHH (Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung) jeweils binnen eines Monats nach Erstbezug der betreffenden Wohnung vorzulegen. Dasselbe gilt bis zum Ende der 20-jährigen Bindungsfrist bei einem Mieterwechsel.

§ 6

Veräußerung von Grundstücken und Rechtsnachfolge

- (1) Bis zur vollständigen Erfüllung der dem Eigentümer gemäß §§ 4 bis 6 dieses Vertrages obliegenden Pflichten bedarf die vollständige oder teilweise Veräußerung des Grundstücks Große Brunnenstraße 114/116 sowie die Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts an diesem Grundstück und die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag der Zustimmung der FHH nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Der Eigentümer hat der FHH rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen, dass er eine der in Absatz 1 benannten Handlungen vorzunehmen beabsichtigt.
- (3) Veräußert der Eigentümer das Grundstück ganz oder teilweise oder bestellt oder überträgt er Dritten Erbbaurechte daran, so ist er dazu berechtigt und verpflichtet, die sich auf das veräußerte bzw. mit einem (übertragenen) Erbbaurecht belastete Grundstück oder Grundstücksteilflächen beziehenden Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung auf den oder die neuen Eigentümer oder Erbbauberechtigten zu übertragen und diese für den Fall einer Weiterübertragung entsprechend zu verpflichten.



- (4) Die FHH wird ihre Zustimmung erteilen, wenn der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich gegenüber der FHH verpflichtet, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen selbst zu übernehmen und die in diesem Vertrag vereinbarten Sicherheiten selbst beizubringen. Die FHH ist berechtigt, die Bonität der neuen Eigentümer oder Erbbauberechtigten zu prüfen und auf dieser Grundlage das Sicherungserfordernis neu zu bewerten.
- (5) Die FHH behält sich ausdrücklich vor, ihre Zustimmung von der Beibringung weiterer Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, wenn dieses dadurch, dass der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte eine schlechtere Bonität als der Eigentümer aufweist, erforderlich wird. Die FHH und der Eigentümer verpflichten sich dazu, das Ergebnis einer Bonitätsprüfung durch die HSH Nordbank AG anzuerkennen.

§ 7

Vertragsstrafe

- (1) Bei Nichteinhaltung einer ihm nach §§ 3 bis 8 dieses Vertrages obliegenden Verpflichtung hat der Eigentümer eine von der FHH festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen. Die Gesamthöhe der Vertragsstrafen ist kumulativ auf einen Höchstbetrag von [REDACTED] € begrenzt. Weitergehende Ansprüche der FHH sind ausgeschlossen.
- (2) Die Höhe der im Einzelfall verwirkten Vertragsstrafe bestimmt die FHH nach der Schwere des Vertragsverstößes, nach dem Maß der Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses und etwaigen durch den Vertragsverstoß erzielten Vorteilen sowie insbesondere nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (3) Die Vertragsstrafe beträgt:
1. für einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1: [REDACTED] € je vollständigem Monat der Fristüberschreitung
 2. für einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1: [REDACTED] € je vollständigem Monat der Fristüberschreitung
 3. für einen Verstoß gegen § 5 Abs. 2: [REDACTED] € je vollständigem Monat der Fristüberschreitung
 4. für einen Verstoß gegen § 5 Abs. 3: bis zu [REDACTED] € je Wohneinheit
 5. für einen Verstoß gegen § 5 Abs. 4 : bis zu [REDACTED] € je Wohneinheit
 6. für einen Verstoß gegen § 5 Abs. 5 : bis zu [REDACTED] € je Wohneinheit
 7. für einen Verstoß gegen § 5 Abs. 6 : bis zu [REDACTED] € je Wohneinheit
 8. für einen Verstoß gegen § 5 Abs. 7: bis zu [REDACTED] € je Wohneinheit
 9. für einen Verstoß gegen § 6 Abs. 2: bis zu [REDACTED] €
 10. für einen Verstoß gegen § 6 Abs. 3: bis zu [REDACTED] €
 11. für einen Verstoß gegen § 8 Abs. 1: bis zu [REDACTED] € je Monat

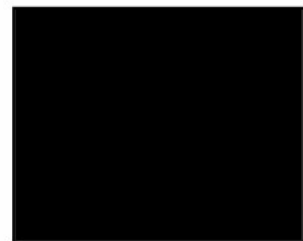
- (4) Die Berechnung der vorgenannten Fristen richtet sich nach §§ 187 (1), 188 (2) BGB.
- (5) Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe setzt voraus, dass die FHH dem Eigentümer zuvor in schriftlicher Form eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Erfüllung der jeweiligen vertraglichen Verpflichtung gesetzt und gleichzeitig die Geltendmachung der Vertragsstrafe bzw. die Anwendung des Verwaltungszwangs für den Fall der Nichterfüllung angedroht hat. Wird das vertragswidrige Verhalten fortgesetzt, kann die FHH jeweils nach Abmahnung mit Fristsetzung eine weitere Vertragsstrafe von dem Eigentümer verlangen.

§ 8

Sicherheiten und Vollstreckung

- (1) Zur Sicherung der ihm nach § 5 Abs. 3 bis 7 dieses Vertrages auferlegten Pflichten wird der Eigentümer für die als Ersatzwohnraum herzustellenden neun Wohnungen, die im Lageplan (Anlage 7) als Wohnungen 1-9 näher bezeichnet sind, binnen 14 Tagen nach Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung (§ 7 Abs. 2 HBauO, Nr. 10 Baugenehmigungsbescheid vom 05.12.2014 (Anlage 3)) auf eigene Kosten die Eintragung einer befristeten, beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der FHH an rangbereiter Stelle in der zweiten Abteilung des Grundbuchs mit folgendem Inhalt beantragen und bewilligen:

Die als Ersatzwohnraum herzustellenden neun Wohnungen dürfen für die Dauer von 20 Jahren ab Erstbezug nur von Personen genutzt werden, die von der FHH benannt werden.
- (2) Die Benennung des unter Absatz 1 geregelten Wohnungsbesetzungsrechts gilt als erteilt für Personen, mit denen der Eigentümer einen Mietzins nicht oberhalb des maximalen Spannwertes des jeweils gültigen Hamburger Mietenspiegel (§ 558 BGB) vereinbart. Eine Eigennutzung, eine Überlassung an Ehegatten, Lebenspartner oder Personen, die mit dem Eigentümer in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis um dritten Grad verwandt sind, wird für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Erstbezug ausgeschlossen.
- (3) Zur Sicherung der Erfüllung seiner ihm nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten wird der Eigentümer bis spätestens zum Wirksamwerden des Vertrages nach § 9 Abs. 2 dieses Vertrages eine unbefristete, selbstschuldnerische und unbedingte Bankbürgschaft oder eine Bürgschaft (einer Großversicherung) mit vergleichbarer Sicherheit in Höhe von EURO an die FHH übergeben.
- (4) Die Bankbürgschaft muss den Verzicht des Bürgen auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit, der Vorausklage und der Vorausbefriedigung sowie auf den Anspruch auf Befreiung von der Bürgschaft gemäß §§ 768, 770, 771 und 773 BGB und den Ausschluss der Hinterlegung nach § 776 BGB enthalten.
- (5) Die FHH wird die Bürgschaft an den Eigentümer binnen eines Monats nach Eintragung der Dienstbarkeit gemäß Abs. 1 zurückgeben; im Falle der Weiterveräußerung bzw. der Rechtsnachfolge wird die FHH die Bürgschaft an den Eigentümer mit Übergabe der vom neuen Eigentümer beizubringenden Bankbürgschaft an die FHH zurückgeben.



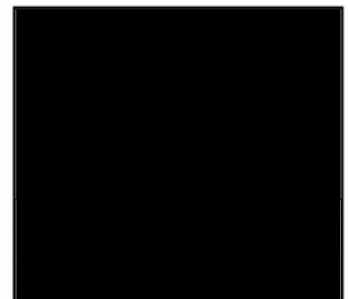
- (6) Die FHH wird ihre Rechte aus der Bürgschaft nicht in Anspruch nehmen, wenn der Eigentümer auf erstes Anfordern der FHH unverzüglich nachweist, dass er seinen mit der Bürgschaft besicherten Verpflichtungen aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag ohne eigenes Verschulden ganz oder teilweise nicht oder aber nicht fristgerecht nachkommen kann.
- (7) Soweit die getroffenen Regelungen nicht Gegenstand einer Dienstbarkeit sein können, soll das die Wirksamkeit der vereinbarten Rechte nicht berühren. Die Regelungen gelten dann schuldrechtlich mit der Maßgabe, dass der Eigentümer oder die Bauherrin im Fall der Veräußerung des mit diesen Rechten belasteten Grundstücks dafür haftet, dass seine Rechtsnachfolger in die Verpflichtung eintreten, und zwar dergestalt, dass diese ihrerseits bei einer Weiterveräußerung die gleiche Haftung ihren Rechtsnachfolgern auferlegen.
- (8) Der Eigentümer unterwirft sich zur Durchsetzung der ihm nach diesem Vertrag auferlegten Verpflichtungen, insbesondere zur Durchsetzung der vereinbarten Vertragsstrafen, der sofortigen Vollstreckung nach § 61 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 09.11.1977 (HmbGVBl. S. 333, 402) in Verbindung mit dem Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04.12.2012 (HmbGVBl. 2012 S. 510) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Veröffentlichungsklausel

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- (2) Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam (§ 10 Abs. 2 HmbTG).

Die FHH kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der FHH nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für Hamburg unzumutbar ist.
- (3) Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach dem HmbTG entstehende Schäden haftet die FHH nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (4) Die FHH verpflichtet sich, unmittelbar nach Abschluss dieses Vertrages das Verfahren zur Veröffentlichung in dem Transparenzportal einzuleiten.



§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dies gilt auch für wesentliche oder grundlegende Bestimmungen dieses Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem rechtlich gewollten Ergebnis und dem wirtschaftlich erstrebten Erfolg am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist. Gleiches gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Lücke haben sollte.
- (4) Für die Vertragsanpassung und Kündigung dieses Vertrages gilt im Übrigen § 60 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz.
- (5) Dieser Vertrag tritt außer Kraft, ohne dass es einer Kündigung oder Vertragsaufhebung bedarf, wenn die für das Abbruchvorhaben gem. § 2 Nr. 2 beantragte Genehmigung durch die FHH versagt oder der Genehmigungsantrag vom Eigentümer zurückgenommen wird.
- (6) Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit diesem Vertrag keine Verpflichtungen zur Übertragung oder zum Erwerb des Eigentums an Grundstücken begründet werden und dass deshalb eine Beurkundung nicht erforderlich ist. Die Parteien verpflichten sich, sich bei der Durchführung dieses Vertrages nicht auf die fehlende Beurkundung zu berufen und ihre gegenseitigen Leistungspflichten gegebenenfalls so zu erfüllen, als sei der Durchführungsvertrag beurkundet.
- (7) Gerichtsstand beider Parteien für alle aus diesem Vertrag herzuleitenden Ansprüche ist Hamburg.

Hamburg, den

Hamburg, den 

